

Aktenzeichen:	63/20407-19-13
Baumaßnahme:	Errichtung von 8 Windenergieanlagen Typ GE 5.3-158 (161 m NH, 158 m RotorØ, 240 m GH, je 5,3 MW) Antrag nach §§ 4, 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung Ziffer 1.6.2 Anlage 1 UVPG, Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG
Verantwortlicher:	Energiekontor AG, vertr. d. Peter Szabo, Mary-Somerville-Str. 5, 28359 Bremen
Grundstück	Alfstedt, Außenbereich 11, 12, Ebersdorf, Außenbereich/Ebersdorf 2
Katasterdaten	Gemarkung Alfstedt, Flur 11, Flurstücke 32, 9, 50, 5, 51/1, Flur 12, Flurstücke 14, 29, 30, Gemarkung Ebersdorf, Flur 2, Flurstück 248/11

Zusammenfassung der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen

Hinweis:

Mit dem Beteiligungsverfahren von Fachdienststellen nach § 11 der 9. BImSchV wurde bereits teilweise begonnen. Bisher liegt jedoch nur die Stellungnahme der Kreisarchäologie vor.

1. Kreisarchäologie

Vorprüfungsergebnis UVPG

Das nächste bekannte Bodendenkmal befindet sich in etwa 150m Entfernung. Durch Auflage der Kreisarchäologie wird sichergestellt, dass dem Denkmalschutz ausreichend Rechnung getragen wird.

Fachliche Stellungnahme mit Auflagen

Eine denkmalrechtliche Genehmigung der Maßnahme ist nur unter Zugrundelegung der nachfolgenden Bestimmungen (nach §6 Abs. 3, §10 Abs. 3 und §13 Abs. 2 NDSchG) zu erteilen:

1. Die hiermit genehmigte Maßnahme befindet sich in einem Areal, in dem aufgrund älterer Fundmeldungen Bodendenkmale nach § 3 (4) des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) zu vermuten sind. Damit handelt es sich nach § 10 (1) NDSchG um eine Maßnahme, die auch der denkmalrechtlichen Genehmigung bedarf. Die vorliegende Genehmigung schließt die in diesem Zusammenhang erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung nach § 10 (4) NDSchG mit ein. Sollten Änderungen von den anliegenden genehmigten Unterlagen, insbesondere Änderungen zum Standort der baulichen Anlagen geplant sein, bedürfen diese auch der denkmalrechtlichen Genehmigung.
2. Die im Bereich des Baugebietes liegende Denkmalsubstanz wird durch die Maßnahme komplett zerstört, ohne dass hierfür Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erfolgen können. Der zu erwartende Verlust an Denkmalsubstanz kann ausschließlich durch eine fachgerechte Dokumentation und Bergung kompensiert werden.
3. Eine Genehmigung des Bauvorhabens kann nach §6, §10 und §13 NDSchG nur unter der Auflage erteilt werden, dass eine fachgerechte Dokumentation und Bergung der Bodendenkmale (archäologische Ausgrabung) im Vorfeld der Baumaßnahmen bzw. währenddessen zu erfolgen hat. Das Vorgehen muss frühzeitig (min. 3 Monate vor Beginn der Maßnahme) mit der Kreisarchäologie abgestimmt werden und ist schriftlich zu bestätigen.
4. Die Kosten einer fachgerechten Dokumentation und Bergung der Bodendenkmale trägt nach §6 (3) NDSchG der Veranlasser des Vorhabens. Hierzu ist vor Baubeginn eine einvernehmliche Regelung mit der Kreisarchäologie Rotenburg zu treffen. Der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung ist schriftlich nachzuweisen.
5. Bei weiterem Klärungsbedarf und sonstigen Rückfragen und Absprachen wenden Sie sich bitte an die folgende Adresse: Kreisarchäologie, Postfach 1440, 27344 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983 3141

6. In diesem Zusammenhang weise ich auf den folgenden Sachverhalt hin: Die Bauarbeiten dürfen, insbesondere auch bezüglich der denkmalrechtlichen Belange, nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt worden sind. Als Bauherr sind Sie dafür verantwortlich, dass die von Ihnen veranlasste Maßnahme auch bezüglich der denkmalrechtlichen Belange dem öffentlichen Baurecht und dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz entspricht. Das gilt auch für genehmigungsfreie Maßnahmen. Gemäß § 35 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung zuwiderhandelt, die nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz oder nach Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes erlassen sind. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250.000,- € geahndet werden. Zerstörungen können nach § 34 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes mit Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren bestraft werden.